



## Newsletter August 2018

### Arzthaftungsrecht

#### 1. Zur Anforderung an die besondere Aufklärung vor OP bei „relativer Indikation“

Bei einer relativen Indikation zur Operation an der Lendenwirbelsäule bedarf es einer dezidierten Aufklärung über die echte Alternative einer konservativen Behandlung. An die Aufklärung bei einer relativen Operationsindikation sind besondere Anforderungen zu stellen, wenn der konservative Therapieansatz zu kurz gewählt worden ist. Auf das erhöhte Risiko einer Duraverletzung - wegen einer Voroperation - ist gesondert hinzuweisen.

Bei einer chronischen inkompletten Kaudalähmung mit Störung der Sexualfunktion, Fußheber- und Fußsenkerparese und rückgebildeter Blasenentleerungsstörung sowie einer reaktiven depressiven Entwicklung kann ein Schmerzensgeld von 75.000,- EUR angemessen sein.

OLG Hamm, Urteil vom 15. Dezember 2017, Az. I-26 U 3/14- juris

<https://www.juris.de/jportal/portal/t/tga/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=KORE20182018&documentnumber=3&numberofresults=4&doctyp=juris-r&showdoccase=1&doc.part=K&paramfromHL=true#focuspoint>

#### 2. Zur Weitergabe bedrohliche Befunde an den Patienten

Ein Hausarzt muss dafür sorgen, dass sein Patient von bedrohlichen Befunden unter allen Umständen erfährt, auch wenn dieser schon länger nicht mehr bei ihm in der Praxis erschienen ist.

Leitsätze:

1. Der Arzt hat sicherzustellen, dass der Patient von Arztbriefen mit bedrohlichen Befunden - und gegebenenfalls von der angeratenen Behandlung - Kenntnis erhält, auch wenn diese nach einem etwaigen Ende des Behandlungsvertrags bei ihm eingehen. Der Arzt, der als einziger eine solche Information bekommt, muss den Informationsfluss aufrechterhalten, wenn sich aus der Information selbst nicht eindeutig ergibt, dass der Patient oder der diesen weiterbehandelnde Arzt sie ebenfalls erhalten hat.

## 2. Zur Bewertung eines Behandlungsfehlers als grob

Der Patient verlangt von seiner langjährigen Hausärztin Schmerzensgeld und Schadenersatz. Sie hatte ihn wegen Schmerzen im linken Bein und Fuß an einen Facharzt überwiesen. Später wurde eine Geschwulst in der Kniekehle entdeckt, die operativ entfernt wurde. Dass das Geschwulst ein bösartiger Tumor war, teilte die Klinik ausschließlich der Hausärztin mit. Sie sprach den Mann knapp eineinhalb Jahre später darauf an, als dieser wegen einer Handverletzung das nächste Mal zu ihr kam. Er benötigte danach weitere Krankenhausaufenthalte und Operationen.

Das OLG Düsseldorf hatte die Klage des Patienten abgewiesen, weil die Ärztin zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr in die Behandlung eingebunden war. Das sieht der BGH anders: Dem Arztbrief, der nur an die Hausärztin ging, habe die Frau unschwer entnehmen können, dass die Klinik sie irrtümlicherweise für die behandelnde Ärztin hielt. Gerade in ihrer koordinierenden Funktion als Hausärztin hätte sie die Information weitergeben müssen. Das OLG muss den Fall nun neu verhandeln und entscheiden.

BGH, Urteil vom 26.06.2018 - VI ZR 285/17

<https://www.juris.de/perma?d=KORE301862018>

## **Berufsrecht**

### **Widerruf der Betriebserlaubnis eines Apothekers nach Verurteilung wegen Steuerhinterziehung**

Einem Apothekeninhaber wurde wegen Unzuverlässigkeit die Betriebserlaubnis widerrufen, nachdem er wegen Steuerhinterziehung strafrechtlich verurteilt worden war. Der Apotheker habe durch die sich über mehrere Jahre erstreckende Steuerhinterziehung, zudem unter Einsatz einer Manipulationssoftware, persönliche Defizite in der Rechtstreue offenbart. Der mit dem Widerruf verbundene Eingriff in die Berufswahlfreiheit sei auch verhältnismäßig.

VG Aachen, Urteil vom 06.07.2018, Az. 7 K 5905/17

[http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/15\\_180723/index.php](http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/15_180723/index.php)

## **Vertragsarztrecht**

### **1. Ärzte dürfen Honorarforderungen gegen die KV abtreten**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen waren der Ansicht, dass eine Abtretung von Honoraransprüchen an Dritte gegen das Verbot der Öffentlichmachung von Privatgeheimnissen verstoße, weil hierdurch Dritter Zugriff auf Patientendaten erhalten könne. Einzige Ausnahme sei die Abtretung an Kreditinstitute.

Das Bundessozialgericht betonte hingegen die Berufsfreiheit der Ärzte und Zahnärzte und erklärte den Abtretungsausschluss für unwirksam. Die Abtretung ist nicht wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 134 BGB iVm § 203 StGB unwirksam. Anders als bei der Abtretung von Honoraransprüchen gegenüber

nicht gesetzlich versicherten Patienten geht der Honoraranspruch des Vertrags(zahn)arztes in der im Honorarbescheid festgesetzten Höhe auf den Zessionar über. Zur Realisierung dieses Zahlungsanspruchs gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) bedarf es im Regelfall keiner personenbezogenen Daten der gesetzlich versicherten Patienten. Kommt es ausnahmsweise doch auf solche Daten an, kann der Zessionar mit Blick auf § 203 StGB in der Durchsetzung der ihm abgetretenen Ansprüche eingeschränkt sein. Dem Zessionar ist dies zumutbar, weil er von Anfang an um die Besonderheiten der vertragszahnärztlichen Honorarforderung weiß.

Einem evtl. höheren Verwaltungsaufwand bei der Honorarauszahlung könne die KV außerdem durch eine entsprechende Gebührenregelung Rechnung tragen.

BSG, Urteil vom 27.06.2018, Az. B 6 KA 38/17 R, B 6 KA 39/17 R, B 6 KA 40/17 R

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&nr=15478>

## 2. Regressverfahren endet nicht mit dem Tod

Verwaltungsverfahren zur Prüfung von Regressanträgen wegen unzulässiger Verordnung von Arzneimitteln sind nach dem Tod des Vertragsarztes unter Beteiligung des bzw. der Erben fortzusetzen

Der Durchführung eines Verfahrens nach § 106 Abs 2 S 4 SGB V i. V. m § 33 PrüfV, das ein Verwaltungsverfahren i. S. v § 8 SGB X ist, steht nicht entgegen, dass mit dem Tod des verordnenden Vertragsarztes ein notwendigerweise am Verwaltungsverfahren zu Beteiligender i. S. v § 10 SGB X weggefallen ist. Zwar enthält das SGB X - ebenso wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - keine Regelung der Frage, ob das Verwaltungsverfahren fortzusetzen ist, wenn der daran beteiligte Bürger verstorben ist. Es ist aber allgemein anerkannt, dass das Verwaltungsverfahren unter Heranziehung des Rechtsnachfolgers - der in die Beteiligtenrolle nach § 10 SGB X eintritt - fortzusetzen ist, wenn die Rechtsposition, um die es geht, nach den Regeln des materiellen Rechts vererbt worden ist.

Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 08.11.2017, Az. L 3 KA 80/14

<https://www.juris.de/perma?d=JURE170041617>

## Sonstiges

### 1. Fixierung über 30 Minuten bedarf der richterlichen Genehmigung

1. a) Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG) dar.
1. b) Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.

2. Aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden.
3. Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt.

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/07/rs20180724\\_2bvr030915.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/07/rs20180724_2bvr030915.html)

## 2. Zur Fortgeltung der Prozessvollmacht bei Anwachsung

Auf den Übergang des Vermögens einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft ohne Liquidation auf den letzten verbliebenen Gesellschafter sind die Regeln der §§ 239 ff., 246 ZPO und des § 86 Hs. 1 ZPO sinngemäß anzuwenden. (Leitsatz des Verfassers)

BGH, Beschluss vom 07.06.2018, Az. V ZB 252/17

<https://www.juris.de/perma?d=KORE625782018>

## Stellenangebote

1.

Die **Kanzlei am Ärztehaus** ist eine im Medizin- und Pharmarecht tätige Kanzlei mit 15 Berufsträgern an den Standorten in Münster, Dortmund und Köln.

Wir sind auf die Beratung und Vertretung von Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten, Krankenhäusern, Apotheken und anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen, pharmazeutischen Unternehmen und Medizinprodukteherstellern sowie Verbänden und Körperschaften des Gesundheitswesens spezialisiert.

Zur Verstärkung unseres Teams in **Münster** suchen wir für den Bereich Vertrags(zahn)arztrecht und den Bereich Vertragsgestaltung im Gesundheitswesen einen weiteren hochmotivierten

### **Rechtsanwalt (m/w).**

Sie verfügen über eine überdurchschnittliche Qualifikation und können zumindest ein Prädikatsexamen vorweisen. Sie interessieren sich für den vielfältigen und anspruchsvollen Bereich des Medizinrechts, insbesondere das Vertragsarztrecht und den Bereich der Vertragsgestaltung im Gesundheitswesen. Idealerweise haben Sie bereits im Rahmen Ihrer juristischen Ausbildung Kenntnisse in diesem Bereich erworben. Teamfähigkeit, Engagement und ein überzeugendes Auftreten zeichnen Sie aus. Dann sind Sie bei uns richtig!

Wir bieten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit guten Perspektiven in einer hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins an die

Kanzlei am Ärztehaus  
– persönlich/vertraulich –  
RA, FA für MedR Michael Frehse  
Dorpatweg 10  
48159 Münster  
[m.frehse@kanzlei-am-aerztehaus.de](mailto:m.frehse@kanzlei-am-aerztehaus.de)

2.

**pwk & PARTNER** ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

### **Rechtsanwalt (m/w)**

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an

pwk & PARTNER Rechtsanwälte mbB  
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert  
Saarlandstr. 23  
44139 Dortmund  
T +49 (0) 231 77574-118  
[peter.peikert@pwk-partner.de](mailto:peter.peikert@pwk-partner.de)

---

**V.i.S.d.P.:** Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht  
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon  
0211/864630, Telefax 0211/320840

**Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE**